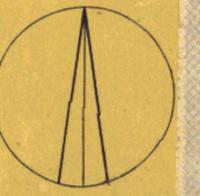


BEBAUUNGSPLAN BILLSTEDT 2

- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAUGRENZE
- BAULINIE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- GE GEWERBEGBIET
- GRZ MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GFZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- BMZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- TRH BAUMASSENAHL
- TRAUFHÖHE
- I, II und mehr ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- VERSORGUNGSFLÄCHEN UND ANDERE FLÄCHEN ÖFFENTLICHER NUTZUNG
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- + 20,2 STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
- OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN
- UNTERIRDISCHE BAHNANLAGEN
- x OBERKANTE PLANUM
- o OBERKANTE TUNNEL
- o UNTERKANTE TUNNEL = OBERKANTE TUNNEL ABZÜGLICH 6,0m
- A VORHANDENE ABWASSERLEITUNG
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
- VORHANDENE BAUTEN
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET



1:2000



Geändert durch den Bebauungsplan Billstedt 93 vom 26.03.91 (GVBl. S. 94)

Geändert durch den Bebauungsplan Billstedt 6 vom 19.11.68 (GVBl. S. 267)

**Gesetz über den Bebauungsplan Billstedt 2**  
Vom 3. Mai 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**§ 1**

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 2 für das Plangebiet Ojendorfer Weg — Archenholzstraße — Hollestraße — Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 856 von der Südostecke des Flurstücks 856 über das Flurstück 859 der Gemarkung Schiffbek zum Kaspar-Siemers-Sieg — Schleimkoppel — Möllner Landstraße — Schlemer Weg — Südgrenze des Flurstücks 841, von der Südwestecke des Flurstücks 841 über die Flurstücke 825, 823, 822, 819, 818 und 815 zur Südgrenze des Flurstücks 1498 der Gemarkung Schiffbek (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

**§ 2**

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten, soweit sie nicht als Höchstgrenze bezeichnet ist. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Gewerbegebiet oberhalb der Traufe unzulässig.
- Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
- Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet und die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Gewerbegebiet sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen. In Wohnungen sind in der Regel 5,0 qm erforderlich. Müllgefäße müssen so untergebracht sein, daß sie von öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind.
- Das Tunnelbauwerk der unterirdischen Bahnanlagen und seine Herstellung dürfen durch bauliche Anlagen, andere Nutzungen der Grundstücke und Veränderungen ihrer Oberfläche nicht beeinträchtigt werden.
- Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Ojendorf, Schiffbek und Kirchsteinbek (Billstedt) vom 17. Januar 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-s).

Ausgefertigt Hamburg, den 3. Mai 1965.  
Der Senat

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**

**BEBAUUNGSPLAN BILLSTEDT 2** AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S.341)

BEZIRK HAMBURG-MITTE ORTSTEIL 131

HAMBURG, DEN 9.3.1965  
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN  
Baudirektor

\*Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsamt

Hamburg, den 5. Mai 1965

Festgestellt durch Verordnungs-Gesetz vom 3. Mai 1965 (GVBl. S. 31)  
In Kraft getreten am 8. Mai 1965

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsamt  
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8  
Ruf 94 10 08

Archiv  
Nr. 22966

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 22

FREITAG, DEN 7. MAI

1965

Tag	Inhalt	Seite
3. 5. 1965	Gesetz über den Bebauungsplan Billstedt 2 .....	81
3. 5. 1965	Gesetz über den Bebauungsplan Nienstedten 7 .....	82
3. 5. 1965	Gesetz über den Bebauungsplan Wilstorf 8 .....	82
4. 5. 1965	Verordnung zur Bekämpfung gesundheitsgefährdenden Lärms (LärmVO) .....	83
—	Druckfehlerberichtigung .....	84

### Gesetz

#### über den Bebauungsplan Billstedt 2

Vom 3. Mai 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 2 für das Plangebiet Öjendorfer Weg — Archenholzstraße — Hollestraße — Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 856, von der Südostecke des Flurstücks 856 über das Flurstück 869 der Gemarkung Schiffbek zum Kaspar-Siemers-Stieg — Schleemkoppel — Möllner Landstraße — Schleemer Weg — Südgrenze des Flurstücks 841, von der Südwestecke des Flurstücks 841 über die Flurstücke 825, 823, 822, 819, 818 und 815 zur Südgrenze des Flurstücks 1498 der Gemarkung Schiffbek (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten, soweit sie nicht als Höchstgrenze bezeichnet ist. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Gewerbegebiet oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

3. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet und die nicht überbaubaren Teile der Baugrundstücke im Gewerbegebiet sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich. Müllgefäße müssen so untergebracht sein, daß sie von öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind.

4. Das Tunnelbauwerk der unterirdischen Bahnanlagen und seine Herstellung dürfen durch bauliche Anlagen, andere Nutzungen der Grundstücke und Veränderungen ihrer Oberfläche nicht beeinträchtigt werden.

5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Öjendorf, Schiffbek und Kirchsteinbek (Billstedt) vom 17. Januar 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-s).

Ausgefertigt Hamburg, den 3. Mai 1965.

Der Senat